

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 70/08 B

L 9 U 3234/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 1537/03 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 2008 - L 9 U 3234/05 - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger rügt, das LSG habe zwar versucht, die Maßstäbe des Bundessozialgerichts aus dem Urteil vom 9. Mai 2006 (- B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17) wiederzugeben, doch habe es diese dann nicht umgesetzt. Es stelle sich daher die Frage, "welche - nachvollziehbaren - Darstellungen das Tatsachengericht in seiner Entscheidung unter Beachtung dieser Kausalitätslehre subsumierend schuldet."
- 4 Es mangelt jedoch an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage, weil der Kläger in seinen weiteren Ausführungen nicht aufzeigt, welche Rechtsgrundsätze zum Umfang der Entscheidungsgründe und den Ausführungen der Tatsachengerichte bereits bestehen und inwieweit diese einer Weiterentwicklung vorliegend bedürfen; auf die einschlägige Norm (§ 136 SGG) geht er mit keinem Wort ein (vgl zu der aufgeworfenen Frage nur die Kommentierung von Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 136 RdNr 7 ff mwN).
- 5 Hinsichtlich des abschließend gerügten Zulassungsgrundes der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG fehlt es an jeglichen weiteren Ausführungen, sodass die Beschwerde insofern ebenfalls unzulässig ist.



- 6 Im Übrigen setzt der Kläger sich in seiner Beschwerdebegründung im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)